

A m t s b l a t t b e k a n n t m a c h u n g

Stadt Bad Reichenhall

18.11.2020

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ für die Grundstücke Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und 164 (Salzburger Straße 52), jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall.

Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans für die Grundstücke Fl. Nr. 56/4 (Teilfläche), 164, 165/2 und 166, jeweils Gemarkung St. Zeno, zur Lückenschließung der Wohnbebauung auf der Ostseite der Salzburger Straße beschlossen. Der Bebauungsplan St. Zeno Ost schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf drei- bis viergeschossigen Wohngebäuden auf dem Grundstück Salzburger Straße 52. Der Aufstellungsbeschluss sah die Durchführung des Regelverfahrens vor.

In seiner Sitzung am 08.10.2019 hat der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall die Geltungsbereichsänderung und die Umstellung des Verfahrens auf das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.08.2019 wurde gebilligt. Das Stadtbauamt wurde zudem mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 13a beauftragt.

Der Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ in der Fassung vom 30.08.2019 lag mit Begründung vom 12.08.2019 in der Zeit vom 23.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Im Rahmen der Beteiligungsfrist wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu Änderungen der Planunterlagen geführt haben.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 das Ergebnis der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Anschließend wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 19.10.2020 mit Begründung gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „St. Zeno Ost“ in der Fassung vom 19.10.2020 mit Begründung liegt in der Zeit vom

02.12.2020 bis einschließlich 13.01.2021

gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im **Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) im Flur des 1. Obergeschosses und im Zimmer 101 während der**

allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass am 24.12.2020, 25.12.2020, 31.12.2020, 01.01.2021 und 06.01.2021 eine Einsichtnahme im Neuen Rathaus nicht möglich ist.

Die Unterlagen können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/aktuelle/Verfahrensbeteiligungen> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Zusätzlich findet sich ein Antwortformular für die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen, welches genutzt werden kann. Auf die datenschutzrechtlichen Regelungen wird in einer Datenschutzhinweise hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum Bebauungsplan bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Plansicherstellungsgesetz (BGBI I, S. 1041) soll die Möglichkeit, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift abzugeben, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss begründet sich durch Schwierigkeiten aus pandemiebedingten Personalengpässen sowie räumlich bedingten Problemen, einen Ansteckungsschutz zu gewährleisten und die Abstandsregelungen einzuhalten.

Der Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Gem. § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bad Reichenhall, den 19.11.2020



Dr. Lung
Oberbürgermeister